



Erbschaft eines Leistungsberechtigten - Einkommen oder Vermögen?

- Leitsatz:** **Entscheidend für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen ist, ob der Erbfall vor oder nach der ersten Antragstellung des laufenden Leistungsfalls eingetreten ist. Endet der Leistungsfall zwischen Erbfall und Zufluss der Erbschaftsmittel für mindestens einen Monat, ist der Zufluss als Vermögen zu qualifizieren.**
- Erbfall während laufender Leistungsbewilligung** Bei der Gewährleistung von Grundsicherung nach dem SGB II sind im Rahmen der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers dessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. In seinem Urteil¹ hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob eine Erbschaft als Einkommen oder als Vermögen zu qualifizieren ist. Der Sozialhilfeträger hatte in dem zugrundeliegenden Fall den Zufluss der Leistungsempfängerin aus einer Erbschaft als Einkommen angerechnet und deshalb den Weiterbewilligungsantrag der Klägerin abgelehnt. Die alleinerziehende Klägerin bezog bis zum 25.10.2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Ab dem 26.10.2009 erhielt sie Arbeitslosengeld. Ab November 2010 bezog die Klägerin dann erneut aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Am 25.06.2009 hatte die Klägerin von ihrem Großvater Miteigentumsanteile an einem Grundstück geerbt. Die Vermögenswerte aus dem Verkauf des Grundstücks flossen ihr erst im Jahr 2012 zu.
- Abgrenzung von Einkommen und Vermögen** Die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen ist anhand der modifizierten Zuflusstheorie vorzunehmen. Danach fallen unter den Einkommensbegriff des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II grundsätzlich alle Einnahmen, die der Leistungsberechtigte nach der Antragstellung wertmäßig erhält. Zu dem Vermögen nach § 12 Absatz 1 SGB II sind alle Vermögenswerte und verwertbaren Vermögensgegenstände zu zählen, die dem Leistungsberechtigten bereits vor der Antragstellung zur Verfügung standen, wobei es grundsätzlich auf den tatsächlichen Zufluss ankommt. Maßgeblich ist jeweils die erste Antragstellung des laufenden Leistungsfall.
- Besonderheiten der Gesamtrechtsnachfolge** Bei der im Erbrecht geltenden Gesamtrechtsnachfolge besteht jedoch die Besonderheit, dass das Vermögen unmittelbar mit dem Tod des Erblassers als Ganzes auf die Erben übergeht. Bereits mit dem Erbfall können diese über die Erbmasse verfügen. Diese Besonderheit gilt es zu beachten, sodass es in diesem Fall nicht auf den tatsächlichen Zufluss, sondern den Erbfall selbst ankommt. Entscheidend für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen im Falle einer Erbschaft ist daher allein der Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls. Ob der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich schon Vermögenswerte aus der Erbschaft erlangt hat, sei für die Einordnung der Erbschaft als Einkommen oder Vermögen ohne Belang, da § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht verlange, dass der Einnahme bereits ein am Markt bestimmbarer Wert zukomme. Dies wird erst bei der Bedarfsanrechnung relevant. Denn die Anrechnung auf den Bedarf des Leistungsberechtigten

¹ BSG Urt. v. 08.05.2014 B 14 AS 15/18 R

ten darf wiederum erst dann erfolgen, wenn die Einnahme dem Hilfebedürftigen tatsächlich zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung steht. Dies ist bei einer Erbschaft erst mit der Auskehrung des Anteils nach der Erbaueinandersetzung der Fall. Maßgeblich für die Anrechnung auf den Bedarf ist daher der tatsächliche Zufluss der Mittel aus der Erbschaft.

Beendigung des Leistungsfalls

Im entschiedenen Fall war der Erbfall nach der Erstantragstellung eingetreten und hätte somit als Einkommen qualifiziert werden müssen. Auch eine erneute Antragstellung ändert an dieser Einordnung nichts. Ist allerdings der Leistungsberechtigte -wie vorliegend- zwischenzeitlich nicht mehr hilfebedürftig und endet daraufhin der Leistungsfall zwischen dem Erbfall und dem tatsächlichen Zufluss der Mittel aus der Erbschaft für mindestens 1 Monat, ist der Zufluss als Vermögen einzustufen. Denn die Anrechnung auf den Bedarf kann erst mit dem tatsächlichen Erhalt der Erbschaftsmittel erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war der erste Leistungsfall aber bereits beendet. Wird dann bei erneutem Eintritt der Hilfebedürftigkeit ein neuer Antrag auf Grundsicherung gestellt, ist die Erbschaft als bereits vorhandenes Vermögen anzusehen.

Überwindung der Hilfebe- dürftigkeit

Auf welche Art und Weise die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, ist dabei ohne Belang. So steht es einer Beendigung des Leistungsfalls nicht entgegen, wenn der persönliche Lebensbedarf nicht durch erzieltetes Erwerbseinkommen gedeckt wird, sondern durch anderweitige Sozialleistungen. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Gründen der Beendigung der Hilfebedürftigkeit würde einen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn trotz der bestehenden Pflicht zur Inanspruchnahme vorrangiger (Sozial-) Leistungen weiterhin eine Bedürftigkeit des Leistungsbeziehenden nach dem SGB II fingiert würde.

Hinweise

Mit seinem Urteil führt das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung fort, wonach der Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich für die Beurteilung ist, ob eine Erbschaft Einkommen oder Vermögen ist. Lag der Erbfall vor Antragstellung ist genaustens zu prüfen, ob vor dem tatsächlichen Zufluss eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit von mindestens einem Monat bestand. Zu beachten ist zudem, dass der Erbschaftsbetrag trotz seiner Qualifizierung als Vermögen, dann nicht als solches zu berücksichtigen ist, wenn dieser hinter dem Vermögensfreibetrag des § 12 Absatz 2 SGB II (Schonvermögen) zurückbleibt.